

Rechtssache C-654/23

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

2. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. März 2023

Rechtsmittelführerin:

Inteligo Media SA

Rechtsmittelgegnerin:

Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal (ANSPDCP)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufungen gegen ein Zivilurteil, mit dem der Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen ein von der Beschwerdegegnerin erstelltes Protokoll zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit teilweise stattgegeben wurde, auf dessen Grundlage gegen die Beschwerdeführerin die Sanktion einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verhängt wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV und von Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union wird um die Auslegung von Art. 13 Abs. 1 und 2, von Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, von Art. 2

Buchst. f der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt sowie von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a bis f, von Art. 83 Abs. 2 und von Art. 95 der Verordnung (EU) 2016/679 ersucht.

Vorlagefragen

1. Falls ein Herausgeber eines Onlinemediums zur Information der breiten Öffentlichkeit, nicht eines Fachpublikums, über Gesetzesänderungen, die in Rumänien täglich bekannt gemacht werden, die E-Mail-Adresse eines Nutzers erhält, sobald dieser unentgeltlich ein Benutzerkonto erstellt, das ihm das Recht verleiht, (i) kostenlosen Zugang zu einer zusätzlichen Anzahl von Artikeln des betreffenden Mediums zu bekommen; (ii) per E-Mail einen täglichen Newsletter zu erhalten, der eine Zusammenfassung neuer Rechtsvorschriften, die in Artikeln innerhalb des Mediums behandelt werden, sowie Hyperlinks zu den jeweiligen Artikeln enthält; und (iii) gegen Bezahlung Zugang zu zusätzlichen und/oder im Verhältnis zur täglich kostenlos übermittelten Information ausführlichen Artikeln und Analysen des Mediums zu bekommen,

a) hat dann der Herausgeber des Onlinemediums die entsprechende E-Mail-Adresse „im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) („Richtlinie 2002/58/EG“) erhalten?

b) stellt die Übermittlung eines Newsletters wie des unter Ziffer ii beschriebenen durch den Medienherausgeber „Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG dar?

2. Falls die Fragen 1 a und b bejaht werden, welche der in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a bis f der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Voraussetzungen sind dann als anwendbar auszulegen, wenn der Herausgeber die E-Mail-Adresse des Nutzers zum Zweck der Übermittlung eines täglichen Newsletters wie des in Frage 1 Ziffer ii beschriebenen im Einklang mit den Erfordernissen des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG verwendet?

3. Ist Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2002/58/EG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) („Richtlinie 2000/31/EG“) vorgesehenen Begriff „kommerzielle Kommunikation“ anstelle des in der

Richtlinie 2002/58/EG vorgesehenen Begriffs „Direktmarketing“ verwendet? Falls nein: Stellt ein Newsletter wie der in Frage 1 Ziffer ii beschriebene eine „kommerzielle Kommunikation“ im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2000/31/EG dar?

4. Falls die Fragen 1 a und b verneint werden:

a) Handelt es sich bei der Übermittlung eines Newsletters wie des in Frage 1 Ziffer ii beschrieben per E-Mail um eine „Verwendung von ... elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG bzw.

b) ist Art. 95 der Verordnung (EU) 2016/679 i. V. m. Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG dahin auszulegen, dass die Nichterfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Einholung einer wirksamen Einwilligung des Nutzers im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG gemäß Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in dem Rechtsakt zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG, der seinerseits spezifische anwendbare Sanktionen enthält, geahndet werden wird?

5. Ist Art. 83 Abs. 2 [der] Verordnung (EU) 2016/679 dahin auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde, die die Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag in jedem Einzelfall trifft, verpflichtet ist, in dem Verwaltungsakt, mit dem die Sanktion verhängt wird, die Auswirkungen jedes der unter den Buchstaben a bis k genannten Kriterien auf die Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße bzw. auf die Entscheidung über die Höhe der verhängten Geldbuße zu analysieren und zu erläutern?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) mit späteren Änderungen und Ergänzungen („Richtlinie 2002/58/EG“), Erwägungsgründe 10, 17 und 41 sowie Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Buchst. d und f, Art. 13 Abs. 1 bis 3 [Abs. 1 sieht die Verpflichtung vor, die Einwilligung der Teilnehmer in die Verwendung der elektronischen Post für Zwecke des Direktmarketings zu erlangen, und Abs. 2 legt Voraussetzungen fest, unter denen eine natürliche oder juristische Person, die von ihren Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung deren elektronische Kontaktinformationen für elektronische Post erhalten hat, die entsprechenden elektronischen Kontaktinformationen zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen verwenden kann], Art. 15 Abs. 2

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie

über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Erwägungsgrund 18 und Art. 2 Buchst. f [der den Begriff „kommerzielle Kommunikation“ definiert]

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft („Richtlinie 2015/1535“), Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und c

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO), Erwägungsgründe 47, 70, 173, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4, Art. 83, Art. 94 Abs. 1 und 2 sowie Art. 95

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof), insbesondere das Urteil vom 12. Februar 2008, Kempter (C-2/06, EU:C:2008:78, Rn. 41), das Urteil vom 18. Juli 2013, Consiglio nazionale dei geologi und Autorità garante della concorrenza e del mercato (C-136/12, EU:C:2013:489, Rn. 28), Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi (C-561/19, EU:C:2021:799, Rn. 66), Urteil vom 6. Oktober 1982, CILFIT/Ministero della Sanità (283/81, EU:C:1982:335, Rn. 16 und 17) sowie Urteil vom 25. November 2021, StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz (C-102/20, EU:C:2021:954)

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz Nr. 506/2004 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation:

- Art. 1 Abs. 2, der vorsieht, dass dieses Gesetz „für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen ... [gilt], und Abs. 3;
- Art. 2 Abs. 1 und 2;
- Art. 12 Abs. 1, 2 und 4, wonach „[es] verboten [ist], kommerzielle Kommunikationen ... mittels elektronischer Post oder jeglicher anderen Methode, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste verwendet, zu übermitteln, es sei denn, der betroffene Teilnehmer oder Nutzer hat zum Empfang solcher Nachrichten seine vorherige ausdrückliche Einwilligung gegeben“ [Abs. 1); „wenn eine natürliche oder juristische Person unmittelbar die E-Mail-Adresse eines Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung erhält, ... kann die fragliche natürliche oder juristische Person die entsprechende Adresse zur Übermittlung kommerzieller Kommunikationen für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen verwenden, die

diese Person vertreibt, sofern die Kunden klar und deutlich die Möglichkeit erhalten, eine solche Nutzung sowohl bei Erhalt der E-Mail-Adresse als auch bei jeder Nachricht problemlos und gebührenfrei abzulehnen, wenn der Kunde diese Nutzung nicht von vornherein abgelehnt hat“ [(Abs. 2)]; „die Vorschriften der Abs. 1 und 3 finden entsprechend auch auf Teilnehmer Anwendung, bei denen es sich um juristische Personen handelt“ [(Abs. 4)];

- Art. 13 Abs. 1, 2 und 5, der im Falle eines Verstoßes gegen den oben angeführten Art. 12 verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorsieht;
- Art. 15, der besagt, dass dieses Gesetz die Richtlinie 2002/58/EG umsetzt.

Gesetz Nr. 365/2002 über den elektronischen Geschäftsverkehr:

- Art. 1 Nr. 8, der den Begriff „kommerzielle Kommunikation“ als „alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens ... oder eines Angehörigen ... eines reglementierten Berufs ...“ definiert;
- Artikel 32, der besagt, dass das Gesetz Nr. 365/2002 die Richtlinie 2000/31/EG umsetzt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Inteligo Media SA (im Folgenden „Inteligo Media“) ist Herausgeberin des Onlinemediums avocatnet.ro, eines Mediums, das die breite Öffentlichkeit über die täglich bekannt gemachten Gesetzesänderungen in Rumänien informiert.
- 2 Die Besucher des Onlinemediums können eine vom Medium festgelegte Höchstanzahl von Artikeln (6 Artikel zum Zeitpunkt des Sachverhalts) kostenlos und ohne Weiteres aufrufen.
- 3 Im Jahr 2018 führte Inteligo Media ein [teils] kostenpflichtiges Abonnementsystem mit der Bezeichnung „Serviciu Premium“ („Premium-Dienst“) für Nutzer ein, die nach Erreichen der Höchstgrenze von sechs aufgerufenen Artikeln auf weitere Artikel des Onlinemediums zugreifen wollen.
- 4 Das Abonnement des „Premium-Dienstes“ setzt als ersten Schritt voraus, dass der Nutzer ein kostenloses Benutzerkonto auf der Plattform einrichtet. Die Einrichtung eines Kontos erforderte, dass der Nutzer die Vertragsbedingungen für die Erbringung des Premium-Dienstes durch Inteligo Media akzeptiert.
- 5 Mit dem Abonnement des Premium-Dienstes erhielt der Nutzer das Recht auf kostenlosen Zugang zu einer zusätzlichen Anzahl von Anzeigen des Mediuminhalts und auf Erhalt eines täglichen E-Mail-Newsletters mit der Bezeichnung „Personal Update“ (es sei denn, er hat die Option gewählt, diesen

Dienst nicht in Anspruch zu nehmen) sowie – gegen Gebühr und auf freiwilliger Basis – das Recht auf Zugang zu allen Artikeln des Mediums und per E-Mail zu einer Reihe von täglichen Newslettern mit der Bezeichnung „Sinteze Informativ“ („Informativ Zusammenfassungen“).

- 6 Der tägliche E-Mail-Newsletter mit der Bezeichnung „Personal Update“ enthielt im Wesentlichen Einzelheiten zu den neuen Rechtsvorschriften des Vortages mit Hyperlinks zu den entsprechenden im Rahmen des Mediums erschienenen Artikeln.
- 7 Um den Nutzern die Möglichkeit zu geben, zum Zeitpunkt der Angabe ihrer E-Mail-Adresse die Option zu wählen, den täglichen Newsletter mit der Bezeichnung „Personal Update“ nicht in Anspruch zu nehmen, wurde auf dem Formular zur Einrichtung eines Kontos das Feld „Nu vreau să primesc Personal Update, informarea transmisă zilnic gratuit pe e-mail de avocatnet.ro“ („Ich möchte Personal Update, den kostenlosen täglichen E-Mail-Newsletter von avocatnet.ro, nicht erhalten“) angezeigt, das von den betreffenden Nutzern angekreuzt werden musste. Außerdem konnten Nutzer, die den Newsletter Personal Update nicht mehr erhalten wollten, bei Erhalt jedes E-Mail-Newsletters die Option Dezabonare („Abbestellen“) wählen.
- 8 Für Nutzer, die ein Konto auf der Plattform zu einem anderen Zweck als dem Abonnement des kostenlosen Premium-Dienstes und dem Zugriff auf zusätzliche Inhalte erstellten, wurde das Feld in Bezug auf den Newsletter Personal Update so programmiert, dass es nicht angezeigt wurde, und der tägliche Newsletter Personal Update wurde nicht an diese Nutzerkategorien gesendet.
- 9 Am 26. September 2019 erließ die Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal (Nationale Behörde für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden: die Behörde) ein Protokoll zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit und zur Verhängung einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion, mit dem sie gegen das Unternehmen Inteligo Media eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion in Form einer Geldbuße in Höhe von 42 714 RON (entspricht 9 000 Euro) verhängte; in dem genannten Protokoll wurde festgestellt, dass Inteligo Media seit Juli 2018 personenbezogene Daten (E-Mail, Passwort, Benutzername) von 4 357 Nutzern (natürlichen Personen) auf einer Rechtsgrundlage verarbeitet habe, die dem Zweck der fraglichen Verarbeitung nicht angemessen gewesen sei, nämlich für die tägliche Übermittlung des „Personal Update“-E-Mail-Newsletters, ohne den Nachweis zu erbringen, dass sie die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Nutzer in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für diesen bestimmten Zweck erhalten habe. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass Inteligo Media gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b, gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und gegen Art. 7 DSGVO verstoßen habe.
- 10 Die Beschwerdeführerin Inteligo Media erhob Beschwerde beim Tribunalul București – Secția a II-a de Contencios Administrativ și Fiscal (Regionalgericht

Bukarest – II. Abteilung für Verwaltungs- und Abgabenstreitsachen), und beantragte in erster Linie die Nichtigerklärung des angeführten Protokolls und ihre Entbindung von der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortlichkeit.

- 11 Das am 5. Juni 2020 verkündete Urteil des Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest), mit dem die Beschwerde der Beschwerdeführerin abgewiesen wurde, wurde im Rechtsmittelverfahren von der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) aufgehoben, und die Sache wurde zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.
- 12 Nach der neuerlichen Entscheidung der Rechtssache hat das Tribunalul București, Secția a II-a de Contencios Administrativ și Fiscal (Regionalgericht Bukarest, II. Abteilung für Verwaltungs- und Abgabenstreitsachen) mit Zivilurteil vom 15. Dezember 2021 der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Höhe der verhängten Geldbuße herabgesetzt, gleichzeitig aber die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen die Voraussetzung der Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung in die Verarbeitung von Daten durch Personal Update nach der DSGVO bestätigt.
- 13 Gegen das oben angeführte Zivilurteil legten sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin Rechtsmittel beim vorliegenden Gericht, der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest), ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 14 Die Parteien streiten über die anwendbare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern, die den von der Beschwerdeführerin angebotenen kostenlosen Premium-Dienst abonniert haben, bei der täglichen Übermittlung des E-Mail-Newsletters „Personal Update“ an diese Nutzer.
- 15 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe den Newsletter „Personal Update“ als kommerzielle Kommunikation für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen wie die von ihr vertriebenen behandelt, was in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall zur Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 506/2004 führe, mit dem Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG in nationales Recht umgesetzt werde. So habe die Beschwerdeführerin den Nutzern (i) das Recht gewährt, den Erhalt des Newsletters „Personal Update“ (durch Ankreuzen des bei der Einrichtung des Kontos angezeigten Kästchens „Nu vreau să primesc Personal Update, informarea trimisă zilnic, gratuit, pe e-mail de avocatnet.ro“ [„Ich möchte Personal Update, den kostenlosen täglichen E-Mail-Newsletter von avocatnet.ro, nicht erhalten“]) abzulehnen, und, wenn sie diese Nutzung nicht von vornherein abgelehnt hätten, (ii) das Recht gewährt, sie jederzeit abzulehnen und durch Drücken des Instant Buttons Dezabonare („Abbestellen“), der im Rahmen jedes übermittelten E-Mail-Newsletters verfügbar sei, die Option zu wählen, den Newsletter nicht mehr zu erhalten.

- 16 Außerdem habe die Beschwerdeführerin ihre streitige Datenverarbeitung auch auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. f [DSGVO] gestützt, wonach die Verarbeitung rechtmäßig sei, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich sei.
- 17 Die Beschwerdeführerin ist daher der Ansicht, dass sie nicht verpflichtet gewesen sei, die ausdrückliche Einwilligung der Nutzer, die den kostenlosen Premium-Dienst abonniert hätten, für die Übermittlung des Newsletters „Personal Update“ einzuholen.
- 18 Darüber hinaus sei zu bedenken, dass Art. 95 DSGVO natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste keine zusätzlichen Pflichten auferlege, soweit die Richtlinie 2002/58/EG auf sie anwendbar sei.
- 19 Die Behörde argumentiert, dass die Richtlinie 2002/58/EG im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der DSGVO seien.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 20 Die Erforderlichkeit des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens ergibt sich nach Ansicht des vorliegenden Gerichts daraus, dass die im vorliegenden Fall geltend gemachten einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts noch nicht Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof waren und die Auslegung des Unionsrechts nicht derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel des vorliegenden Gerichts in seiner Eigenschaft als letztinstanzliches Gericht keinerlei Raum bleibt (vgl. Urteil CILFIT/Ministero della Sanità, Rn. 16 und 17 sowie Urteil Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi, Rn. 66).
- 21 Es geht um die Vorschriften des Art. 13 Abs. 1 und 2 und des Art. 15 der Richtlinie 2002/58/EG sowie des Art. 83 Abs. 2 und des Art. 95 DSGVO, von deren richtiger Auslegung die Bestimmung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im vorliegenden Fall und damit implizit die Aufrechterhaltung oder Nichtigerklärung des angefochtenen Protokolls zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit abhängt.
- 22 Zu den ersten drei Vorlagefragen weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass es für die Entscheidung des nationalen Rechtsstreits erforderlich ist, die Voraussetzungen zu klären, unter denen davon auszugehen ist, dass die E-Mail-Adresse eines Nutzers „im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung“ erlangt wurde, wie es Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG vorschreibt, wobei das Verteidigungsvorbringen der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen ist, das sich darauf stützt, wie die von ihr angebotenen Dienste strukturiert sind und wie der Zugang der Nutzer zu diesen ausgestaltet ist.

- 23 In Ermangelung einer Definition im Unionsrecht ist außerdem der Begriff „Direktmarketing“ in Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG zu klären, um festzustellen, ob die Art und Weise, in der die Beschwerdeführerin die E-Mail-Adressen ihrer Abonnenten verwendet hat, einer Verwendung für Zwecke des Direktmarketings entspricht und ob dieser Begriff äquivalent zu dem Begriff „kommerzielle Kommunikation“ ist, den der nationale Gesetzgeber im Rahmen von Art. 12 des Gesetzes Nr. 506/2004 verwendet hat, der Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG in nationales Recht umsetzt.
- 24 Wie der Gerichtshof den Begriff „Direktmarketing“ im Urteil StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz ausgelegt hat, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens nicht erhellend.
- 25 Die vierte Vorlagefrage wird für den Fall gestellt, dass der Gerichtshof davon ausgehe, dass der Erhalt der E-Mail-Adresse eines Abonnenten des kostenlosen Premium-Dienstes nicht „im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG erfolge. In diesem Fall ersucht das vorlegende Gericht, festzustellen, ob die Übermittlung des E-Mail-Newsletters Personal Update zur Anwendbarkeit von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG führt, sodass es erforderlich ist, die vorherige Einwilligung des Abonnenten in die „Verwendung von ... elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung“ einzuholen. Wenn die letztgenannte Bestimmung im vorliegenden Fall anwendbar ist, muss der Rechtsakt festgelegt werden, der die Sanktionen für die Nichterfüllung der Voraussetzungen in Verbindung mit der Einholung einer gültigen Einwilligung des Abonnenten regelt, wie sie in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG vorgesehen sind.
- 26 Die fünfte Vorlagefrage ist erforderlich, weil sich die konkreten Pflichten der sanktionierenden Behörde bei der Anwendung dieses Artikels nicht klar aus dem Inhalt des Art. 83 Abs. 2 DSGVO ergeben, wobei dieser Gesichtspunkt für die Art und Weise der Festlegung der im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion relevant ist.